

Verordnung

des Gemeinderates
der Stadtgemeinde Spittal an der Drau



Zahl: 2-2400-2402/2026

KINDERBILDUNGS- UND -BETREUUNGSORDNUNG

für die allgemeinen städtischen Kindergärten

Gemäß Beschluss des Gemeinderates der Stadtgemeinde Spittal an der Drau vom 8. Juli 2026 und § 14 des Kärntner Kinderbildungs- und -betreuungsgesetzes – K-KBBG, LGBl. Nr. 13/2011, zuletzt geändert durch das Gesetz LGBl. Nr. 13/2023, wird verordnet:

AUFNAHME

1. Ein Rechtsanspruch auf Aufnahme besteht nicht.
Die Aufnahme erfolgt nach Maßgabe der freien Plätze. Kinder, welche sich im verpflichtenden Kindergartenjahr befinden, werden vorrangig in den Kindergarten aufgenommen.
2. Die Aufnahme erfolgt nach regionaler Zuständigkeit sowie nach sozialen und pädagogischen Kriterien.
 - a) **Betreuungsbedarf – Berufstätigkeit der Erziehungsberechtigten:**
Die Berufstätigkeit der Erziehungsberechtigten ist Voraussetzung bei der Vergabe der Betreuungsplätze „Halbtag erweitert mit Verpflegung“ und „Ganztag mit Verpflegung“. Bei der Vergabe der Betreuungsplätze „Halbtag“ (ohne Verpflegung) werden berufstätige Erziehungsberechtigte vorgezogen. Die Berufstätigkeit ist nachweislich zu belegen.
 - b) **Alter des Kindes:**
Bei der Aufnahme werden die 5-jährigen (verpflichtendes Kindergartenjahr) den 4-jährigen und die 4-jährigen den 3-jährigen Kindern vorgezogen. Für die Ermittlung des Lebensalters gilt das Schuljahr, bei Gleichaltrigen zählt das Vormerkdatum für den Kindergartenbesuch.
3. Voraussetzungen für die Aufnahme sind
 - a) Hauptwohnsitz in der Gemeinde Spittal an der Drau
 - b) das vollendete dritte Lebensjahr
 - c) die körperliche und geistige Eignung des Kindes
 - d) die Anmeldung durch die Erziehungsberechtigten
 - e) die Vorstellung des Kindes bei der Anmeldung
 - f) die Vorlage der Geburtsurkunde und allfälliger Impfzeugnisse
 - g) die Vorlage der Sozialversicherungsnummer des Kindes
 - h) die schriftliche Verpflichtung des Erziehungsberechtigten, die Kinderbildungs- und -betreuungsordnung einzuhalten
4. In eine Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung, die kein Förderkindergarten ist, dürfen Kinder mit Behinderung zur Bildung, Erziehung und Betreuung aufgenommen werden, wenn die im Hinblick auf die Art der Behinderung erforderlichen räumlichen und personellen Voraussetzungen gegeben sind, und wenn zu erwarten ist, dass im Hinblick auf den Grad und die Art der Behinderung eine gemeinsame Betreuung möglich ist (K-KBBG §

- 3). Bestehen Bedenken bezüglich der körperlichen oder geistigen Eignung des Kindes für den Besuch des Kindergartens, kann ein Gutachten von einem Arzt oder Psychologen verlangt werden. Es besteht kein Rechtsanspruch auf eine Aufnahme.
5. Sollten nach Aufnahme der Kinder mit Hauptwohnsitz in der Gemeinde Spittal an der Drau noch Plätze frei sein, können Kinder aus anderen Gemeinden aufgenommen werden. Die Aufnahme von Kindern aus anderen Gemeinden erfolgt gemäß § 54 des Kärntner Kinderbildungs- und -betreuungsgesetzes:
Besucht ein Kind eine Kindertagesstätte oder einen Kindergarten außerhalb der Gemeinde, in der der Hauptwohnsitz des Kindes liegt („Hauptwohnsitzgemeinde“), und hat diese Kindertagesstätte oder dieser Kindergarten eine Vereinbarung gemäß § 19a mit jener Gemeinde, in der die Einrichtung liegt („Aufnahmegemeinde“), hat die Hauptwohnsitzgemeinde der Aufnahmegemeinde einen Ausgleich in Höhe des Elternbeitragsersatzes gemäß § 37 im Ausmaß der jeweiligen Besuchsdauer zu leisten, wenn
- a) innerhalb der Hauptwohnsitzgemeinde dem Kind kein Platz oder kein dem von den Erziehungsberechtigten nachzuweisenden zwingend erforderlichen zeitlichen Betreuungsausmaß des Kindes entsprechender Platz in einem Kindergarten oder einer Kindertagesstätte zur Verfügung gestellt werden kann und
 - b) sofern nicht eine Einrichtung besucht wird, an deren Kostentragung die Hauptwohnsitz- und die Aufnahmegemeinde beteiligt sind, oder eine interkommunale Kooperation zwischen der Hauptwohnsitz- und der Aufnahmegemeinde stattfindet.
6. Vormerkungen und Anmeldungen für den Besuch werden von der Leitung des Kindergartens während der Öffnungszeiten des Kindergartens entgegengenommen.

VORSCHRIFTEN FÜR DEN BESUCH

1. Der Kindergartenbesuch hat regelmäßig zu erfolgen.

Das Kind hat bis spätestens 08.30 Uhr in den Kindergarten gebracht zu werden.

Die Erziehungsberechtigten haben für die pünktliche Übergabe und Abholung des Kindes (Buskinder an Haltestationen) zu den festgesetzten Betriebszeiten (Buskinder Abfahrts- und Ankunftszeiten) zu sorgen.

Die Erziehungsberechtigten können Personen schriftlich benennen, die berechtigt sind, das Kind abzuholen. Abholberechtigte, die gleichfalls minderjährig sind, müssen geistig und körperlich in der Lage sein, die Aufsicht über das Kind tatsächlich auszuüben. Insofern haben die Erziehungsberechtigten dafür zu sorgen, dass das Kind von Aufsichtspersonen im Sinne des Kärntner Jugendschutzgesetzes gebracht oder abgeholt wird (§ 4 Kärntner Jugendschutzgesetz – K-JSG, i.d.g.F.).

Das pädagogische Personal des Kindergartens ist jedoch berechtigt, die Übergabe des Kindes zu verweigern, wenn es zur Erkenntnis gelangt, dass die abholende Person auf Grund besonderer Umstände (z.B. Alkohol- oder Drogeneinwirkung, momentane körperliche oder geistige Beeinträchtigung) nicht in der Lage ist, die Aufsichtspflicht gegenüber dem Kind nachzukommen und das Kindeswohl gefährdet erscheint.

Die Erziehungsberechtigten sind verpflichtet, Änderungen betreffend die Obsorgeberechtigung oder Abholberechtigung umgehend schriftlich der Leitung des Kindergartens mitzuteilen. Bis zum Einlangen dieser Änderungsanzeige ist der Kindergarten berechtigt, das Kind an den jeweils benannten Abholberechtigten zu übergeben.

2. Die Aufsichtspflicht im Betrieb beginnt mit der persönlichen Übergabe des Kindes an eine MitarbeiterIn des Kindergartens und endet durch die Übergabe an einen Erziehungsberechtigten oder an eine bevollmächtigte und schriftlich namhaft gemachte Person, die ihre Identität nachweisen kann oder den MitarbeiterInnen bekannt ist.

3. Für den Schutz der Kinder auf dem Weg zum oder vom Kindergarten und für Vorkommnisse außerhalb der Betriebszeiten ist der Kindergarten nicht verantwortlich.
4. Das Kind ist entsprechend gepflegt und gekleidet zu bringen.
Es ist für den Kindergartenbesuch mit Hausschuhen, Reservekleidung und Jausentasche (mit Namen versehen) auszustatten. Die Jausenportionen einschließlich der Getränke sollen dem Kindesalter entsprechen.
Dem Kind dürfen keine Süßigkeiten oder eigenes Spielzeug – mit Ausnahme von Kuscheltieren – mit in den Kindergarten gegeben werden.
5. Jede Erkrankung des Kindes oder sein sonstiges Fernbleiben ist der Leitung des Kindergartens unverzüglich bekannt zu geben.
Ein erkranktes Kind darf den Kindergarten nicht besuchen.
Jede ansteckende Krankheit des Kindes und jener Personen, die mit dem Kind im gemeinsamen Haushalt leben, ist ebenfalls der Leitung des Kindergartens zu melden.
Nach Infektionskrankheiten darf der Besuch des Kindergartens aufgrund der Ansteckungsgefahr nur nach Vorlage eines ärztlichen Zeugnisses wieder aufgenommen werden.
Sollte das Kind im Kindergarten erkranken, so werden die Erziehungsberechtigten durch die Leitung des Kindergartens/Elementarpädagogin verständigt, dass das Kind persönlich oder durch geeignete Personen so bald als möglich abzuholen ist.
Ist ein Kindergartenkind von Kopfläusen oder Nissen befallen, ist dies ebenfalls der Leitung des Kindergartens zu melden. Ein solches Kind darf den Kindergarten erst wieder besuchen, wenn es ausreichend behandelt wurde und vollkommen nissenfrei ist. In jedem Fall wird eine ärztliche Bestätigung verlangt.
Grundsätzlich werden im Kindergarten keine Medikamente verabreicht. Sollte das Kind jedoch lebensnotwendige Medikamente benötigen, können diese verabreicht werden, wenn der Leitung des Kindergartens eine ärztliche Verschreibung inklusive Dosierungsanweisung vorliegt.
Erziehungsberechtigte haben die Leitung des Kindergartens/Elementarpädagogin über Allergien und spezielle Diäten sowie über spezielle Bedürfnisse zu informieren.
Bestehen von der Leitung des Kindergartens und/oder der Elementarpädagogin Bedenken bezüglich der geistigen, sozial-emotionalen oder körperlichen Eignung des Kindes für den Kindergartenbesuch, so sind medizinische, pädagogische oder psychologische Gutachten zur Abklärung über den Verbleib oder Nicht-Verbleib im Kindergarten bzw. um notwendige Schritte zur Förderung einzuleiten, beizubringen.
6. Erziehungsberechtigte sind bei Änderung ihrer beruflichen Verhältnisse, der Anschrift, des Namens, der Telefonnummer, der e-mail-Adresse etc. verpflichtet, dies der Leitung des Kindergartens umgehend mitzuteilen.
7. Während des Kindergartenjahres haben die Kinder mindestens fünf Wochen, davon durchgehend zumindest zwei Wochen, außerhalb der Einrichtung zu verbringen (K-KBBG § 15 Abs. 2). Diese Zeiten sind zwischen der Leitung des Kindergartens und den Erziehungsberechtigten rechtzeitig zu vereinbaren. Krankheitszeiten gelten nicht als Ferienzeiten.
8. Für Auskünfte und Beschwerden sind die Leitung des Kindergartens oder die von ihr zu bestimmenden Fachkräfte zuständig. Der Kindergarten darf nur mit Bewilligung und Begleitung der Leitung des Kindergartens oder den von ihr zu bestimmenden Fachkräften besucht werden.
9. Die Erziehungsberechtigten/Eltern werden zu Elternabenden eingeladen, deren Teilnahme im Interesse ihres Kindes empfohlen wird.

Informationen zum verpflichtenden Kindergartenjahr

Die Erziehungsberechtigten/Eltern sind verpflichtet, dafür Sorge zu tragen, dass ihre Kinder während des Kindergartenjahres, das vor Beginn der Schulpflicht liegt, einen Kindergarten besuchen.

Die Verpflichtung zum Kindergartenbesuch beginnt mit dem zweiten Montag im September des Kindergartenjahres und endet mit Beginn der Hauptferien (nach dem Schulgesetz), die vor dem ersten Schuljahr liegen.

Die zum Kindergartenbesuch verpflichteten Kinder haben den Kindergarten an mindestens vier Tagen der Woche für insgesamt 20 Stunden zu besuchen. Es obliegt den Erziehungsberechtigten, an welchen vier Tagen in der Woche ihr Kind den Kindergarten besucht und diese 20 Stunden absolviert.

Das Fernbleiben vom Kindergarten während dieser Bildungszeit ist nur im Fall einer gerechtfertigten Verhinderung des Kindes zulässig (z.B. Erkrankung des Kindes oder der Angehörigen, außergewöhnliche Ereignisse, urlaubsbedingte Abwesenheit bis zu einem Ausmaß von fünf Wochen).

Die Erziehungsberechtigten haben die Leitung des Kindergartens über jede Verhinderung des Kindes zu benachrichtigen. Zuwiderhandeln kann von der Bezirksverwaltungsbehörde mit einer Geldstrafe sanktioniert werden.

Für jene Kinder, die einen Kindergarten im Rahmen des verpflichtenden Kindergartenjahres besuchen, ist verpflichtend einmal jährlich ein Entwicklungsgespräch zu führen (K-KBBG § 16a Abs. 3).

BETRIEBS- UND ÖFFNUNGSZEITEN

1. Der Betrieb in den städtischen Kindergärten beginnt am 1. September jeden Jahres und endet am 15. Juli des darauffolgenden Jahres (Regelkindergartenjahr).
2. Während der Hauptferien im Sommer wird der Betrieb in den Kindergärten bedarfsentsprechend geführt.
Kindergartenkinder haben während des Kindergartenjahres mindestens fünf Wochen, davon durchgehend zumindest zwei Wochen, außerhalb der Einrichtung zu verbringen (Ferien für Kindergartenkinder gemäß § 15 Abs.2 K-KBBG).
Der Besuch des Kindergartens in den Hauptferien ist nur dann möglich, wenn die Berufstätigkeit beider Erziehungsberechtigten oder des Alleinerziehenden nachweislich vorliegt.
3. Die Weihnachtsferien sind mit der Schule gleichgehalten.
4. Die städtischen Kindergärten sind an Werktagen von Montag bis Freitag wie folgt geöffnet:

Kindergarten Ost

Halbtag	von 07.00 Uhr bis 13.00 Uhr
Halbtag erweitert mit Verpflegung	von 07.00 Uhr bis 13.30 Uhr
Ganztag mit Verpflegung	von 07.00 Uhr bis 17.00 Uhr
Betreuung vor 07.00 Uhr	von 06.30 Uhr bis 07.00 Uhr

Kindergarten West

Halbtag	von 07.00 Uhr bis 13.00 Uhr
---------	-----------------------------

Kindergarten Rothenthurn

Halbtag	von 07.00 Uhr bis 13.00 Uhr
---------	-----------------------------

5. Abholzeiten:

Halbtag	ab 11.30 Uhr
Halbtag erweitert mit Verpflegung	ab 11.30 Uhr
Ganztag mit Verpflegung	ab 14.00 Uhr

BEITRÄGE

Die monatlichen Betreuungskosten werden vom Land Kärnten gefördert (Elternbeitragsersatz), wodurch für die Erziehungsberechtigten keine Kosten dafür anfallen.

Betreuungsangebot	Förderbetrag monatlich pro Kind
Halbtag	EUR 119,00
Halbtag erweitert mit Verpflegung	EUR 162,00
Ganztag mit Verpflegung	EUR 162,00

Folgender Beitrag ist als Zusatzleistung an die Stadtgemeinde Spittal an der Drau zu leisten:

Verpflegungskostenbeitrag monatlich	EUR 106,50
-------------------------------------	------------

Der Beitrag wird nach dem Verbraucherpreisindex 2020 des österreichischen Statistischen Zentralamtes oder einen an seine Stelle tretenden Index wertgesichert.

Der Beitrag ist mit Bankeinzug jeden Monat im Vorhinein bis spätestens 10. des jeweiligen Monats zu entrichten. Im Falle des Ausschlusses, der Kündigung oder Änderung der Betreuung durch die Stadtgemeinde Spittal an der Drau ist der Beitrag bis zum laufenden Monat zu entrichten.

ABMELDUNG / UMMELDUNG DURCH DEN ERZIEHUNGSBERECHTIGTEN

Eine Abmeldung vom Kindergartenbesuch kann schriftlich zum jeweils Monatsletzten erfolgen, wobei eine Kündigungsfrist von einem Monat einzuhalten ist.

Besteht die gesetzlich geregelte Kindergartenpflicht, kann das Kind nicht abgemeldet werden, es sei denn, es liegt eine der Voraussetzungen gem. § 21 Abs. 2 K-KBBG vor.

Abmeldungen für die Monate Juni und Juli werden grundsätzlich nicht entgegengenommen.

Änderungen der Betreuungszeiten (siehe „Betriebs- und Öffnungszeiten“, Punkt 4.) sind nur nach Maßgabe verfügbarer Plätze möglich.

Eine Abmeldung vom Mittagessen ist ausschließlich beim Umstieg auf das Betreuungsmodell „Halbtag“ (ohne Verpflegung) möglich.

AUSSCHLUSS VOM KINDERGARTENBESUCH

Im Sinne des § 14a K-KBBG ist die Stadtgemeinde Spittal an der Drau berechtigt, im Einvernehmen mit der Leitung des Kindergartens und nach schriftlicher Mahnung an die Erziehungsberechtigten, ein Kind vom Besuch des Kindergartens auszuschließen, wenn

1. aufgrund einer psychischen oder physischen Behinderung/Beeinträchtigung des Kindes die Gefährdung anderer Kinder oder des Personals oder eine schwerwiegende Störung der Bildungsarbeit zu befürchten ist;
2. aufgrund anderer Gründe eine Gefährdung anderer Kinder oder des Personals oder eine schwerwiegende Störung der Bildungsarbeit zu befürchten ist;
3. die Erziehungsberechtigten den Informationspflichten hinsichtlich der Gesundheit des Kindes, insbesondere bei ansteckenden Krankheiten, wiederholt nicht nachkommen;
4. die Erziehungsberechtigten den Verpflegungskostenbeitrag wiederholt, zumindest für zwei Monate, nicht bezahlen.

KÜNDIGUNG UND ÄNDERUNGEN DER BETREUUNG DURCH DIE STADTGEMEINDE SPITTAL AN DER DRAU

Die Stadtgemeinde Spittal an der Drau kann ihrerseits das Betreuungsverhältnis unter Einhaltung einer zweiwöchigen Kündigungsfrist jeweils zum 15. oder zum Ende eines jeden Monats kündigen, wenn ein wichtiger Grund vorliegt.

Wichtige Gründe sind – zusätzlich zu den oben angeführten Gründen für den Ausschluss vom Kindergartenbesuch – insbesondere:

1. unentschuldigte Abwesenheit des Kindes trotz Abmahnung;
2. wiederholte Nichteinhaltung der vereinbarten Besuchszeiten (z.B. durch verspätete Abholung);
3. Nichtvorlage erforderlicher medizinischer, pädagogischer und psychologischer Gutachten im Zuge der Anmeldung oder im Fall von Bedenken der Eignung des Kindes für den Kindergartenbesuch;
4. Verletzung der Bestimmungen der Kinderbildungs- und -betreuungsordnung;
5. bei unrichtigen Angaben – insbesondere die Gesundheit des Kindes betreffend – sowie generell bei Angaben falscher Tatsachen;
6. unangemessener, hoher Betreuungsaufwand, der aus betrieblichen, personellen, wirtschaftlichen, pädagogischen oder sonstigen wichtigen Gründen vom Kindergarten nicht (mehr) abgedeckt werden kann;
7. bei fehlender oder unterentwickelter Integrationsfähigkeit des Kindes;
8. bei strafrechtlichem, gewalttätigem, bedrohlichem oder gefährdendem Verhalten der Erziehungsberechtigten oder des Kindes gegen das Kindergartenpersonal, MitarbeiterInnen der Stadtgemeinde Spittal an der Drau, andere Kinder oder Erziehungsberechtigte;
9. bei Verhalten der Erziehungsberechtigten (u.a. Beleidigungen, Beschimpfungen und Herabwürdigungen etc.), das trotz schriftlicher Abmahnung oder Aufforderung zur notwendigen umgehenden Verhaltensänderung, einer Zerrüttung der Beziehung der Dienstleistung und des erforderlichen Vertrauensverhältnisses zwischen Erziehungsberechtigten und dem Kindergartenpersonal zur Folge hat sowie bei ungebührlichem Benehmen der Erziehungsberechtigten, das geeignet ist, den Ruf des Kindergartens zu schädigen oder die Bildungsarbeit zu stören.

Wenn die Berufstätigkeit der/des Erziehungsberechtigten eines Kindes, das bereits den Kindergarten besucht, zu einem späteren Zeitpunkt nicht mehr gegeben sein sollte oder sich die beruflichen Verhältnisse ändern (z.B. Minderung Ausmaß der Beschäftigung), ist die Stadtgemeinde Spittal an der Drau berechtigt, das vereinbarte Betreuungsmodell zu ändern und das Betreuungsausmaß entsprechend zu reduzieren.

HAFTUNG

Die Stadtgemeinde Spittal an der Drau übernimmt keine Haftung für Gegenstände (gleich welcher Art), die in den Kindergarten mitgebracht werden.

Kann die Betreuung und/oder die ausreichende Aufsicht aus Gründen, die nicht seitens der Stadtgemeinde Spittal an der Drau vertretbar sind (z.B. Krankenstände des Personals, Schließung aufgrund behördlicher Anordnung, höhere Gewalt [Elementar-/Katastrophenereignis] etc.), nicht sichergestellt oder nicht aufrechterhalten werden, gilt eine Haftung seitens der Stadtgemeinde Spittal an der Drau für den Entfall der Betreuung und für einen daraus resultierenden Schaden, welcher Art auch immer, als ausgeschlossen.

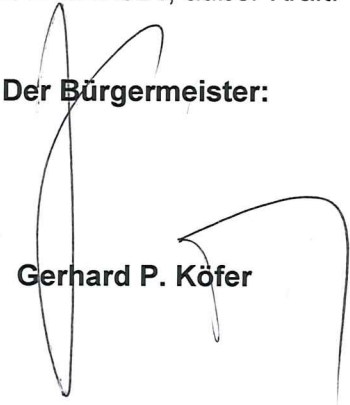
Die Stadtgemeinde Spittal an der Drau ist in diesen Fällen verpflichtet, die Eltern hierüber umgehend zu informieren und die Erziehungsberechtigten sind verpflichtet, das Kind, sofern dieses sich bereits im Kindergarten aufhält, unverzüglich abzuholen oder von einem Berechtigten abholen zu lassen.

Diese Verordnung tritt mit 1. September 2026 in Kraft.

Gleichzeitig tritt damit die Verordnung des Gemeinderates der Stadtgemeinde Spittal an der Drau vom 25. September 2024, Zahl: 2-2400-2402/2024, außer Kraft.

Der Bürgermeister:

Gerhard P. Köfer



Angeschlagen am: 14. Juli 2026
Abgenommen am: 28. Juli 2026